



Protokoll vom 10. Juni 2015
19.30 Uhr – 20.50 Uhr

Vorsitz	Gemeindepräsident Märk Fankhauser
Anwesend	Gemeinderäte: Andreas Federer Richard Gautschi Peter Klöti Hansruedi Kölliker Ursula Lombriser Catherine Marrel Jan Rauch Kurt Vuillemin Gemeindeschreiber Pierre Lustenberger
Protokoll	Pascal Kuster, Gemeindeschreiber-Stv.

Geschäfte:

- 1. Privater Gestaltungsplan Tellenbach-Areal**
 - Erlass des privaten Gestaltungsplans
- 2. Projekt Fusion Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen**
 - Zustimmung zur Bildung des Zweckverbands ZVVZ
 - Genehmigung der Statuten
- 3. Teilrevision der Personalverordnung**
 - Änderung von Artikel 33 der Personalverordnung (PerVO), Teuerungszulagen per 1. Januar 2016
 - Zustimmung
- 4. Seeuferplanung, Schiffstation, neue Platzgestaltung mit Sanierung Ufermauer**
 - Genehmigung der Abrechnung
- 5. Jahresrechnung 2014**
 - Genehmigung

Gemeindepräsident Märk Fankhauser begrüsst die zur heutigen Rechnungsversammlung der Politischen Gemeinde Thalwil erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Nun leitet der Gemeindepräsident zur heutigen Versammlung der Gemeinde Thalwil über.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Wer ein Abonnement besitzt, bekommt die Unterlagen frühzeitig heimgeschickt. Beim Eingang liegen noch weitere Weisungshefte auf. Die Akten zu den heutigen Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Das Stimmregister befindet sich im Saal, Nichtstimmberechtigte bittet er, auf der Empore Platz zu nehmen.

Begrüsst wird die Vertreterin der Presse: Mirjam Panzer von der Zürichsee-Zeitung.

Als Stimmzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Märk Fankhauser gewählt:

- | | |
|---|--|
| • Leitung | Otto Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • Saalhälfte See vorne
(inkl. Behörden- und Bürotisch) | Hedwig Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • Saalhälfte See, hinterer Teil | Martin Tagmann
Obstgartenweg 19, 8136 Gattikon |
| • Saalhälfte Alte Landstrasse,
vorderer Teil | Claudine Pool
Friedhofstrasse 8, 8800 Thalwil |
| • Saalhälfte Alte Landstrasse,
hinterer Teil | Irene Wettstein
Schwandelstrasse 19, 8800 Thalwil |

Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt die Versammlung, ob sich noch nicht stimmberechtigte Personen im unteren Teil des Saals befinden, oder ob das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die Türkontrolle übernimmt der Weibel Beat Frick.

Heute Abend werden fünf Geschäfte behandelt. Zuerst der private Gestaltungsplan Tellenbach-Areal, danach die Fusion Zivilschutzorganisationen Bezirk Horgen, weiter die Teilrevision Personalverordnung, die Bauabrechnung Schiffstation und die Jahresrechnung 2014. Nach Abschluss der ordentlichen Geschäfte wird die Anfrage von Hans Peter Giger beantwortet. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit der Reihenfolge der Traktandenliste einverstanden. Somit werden die Geschäfte gemäss der publizierten Reihenfolge behandelt.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch den Gemeindeschreiber-Stellvertreter, Pascal Kuster, verfasst.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben. Er bittet die Stimmzählerinnen und -zähler, die ihnen zugewiesenen Stimmberechtigten jeweils von vorne nach hinten zu zählen.

Die Versammlung lebt von der Debatte, Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet aber alle Votantinnen und Votanten sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Ein Antrag auf Redezeitbeschränkung müsste aus der Versammlung erfolgen.

Das grosse Interesse an der heutigen Versammlung freut Gemeindepräsident Märk Fankhauser. Er geht davon aus, dass das Interesse für alle traktandierten Geschäfte gilt und bittet die Stimmberechtigten, wie das in Thalwil üblich ist, bis zum Schluss der Versammlung zu bleiben. Damit eine sachliche, faire und respektvolle Versammlung durchgeführt werden kann, bittet er die Stimmberechtigten auf jegliche Beifallskundgebungen zu verzichten. Den Willen können die Stimmberechtigten bei den Abstimmungen kundtun. Die Anzahl der heutigen Geschäfte erfordert von allen Beteiligten ein hohes Mass an Disziplin.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als eröffnet. Zu Beginn der Versammlung befinden sich 101 Stimmberechtigte im Saal, was einer Beteiligung von 0.95% entspricht.

6.0.4.4 Nr. 11

Privater Gestaltungsplan Tellenbach-Areal

- **Erlass des privaten Gestaltungsplans**

Bezüglich der Einzelheiten kann auf das Weisungsheft verwiesen werden, welches im Abonnementssystem den interessierten Stimmberechtigten für die heutige Gemeindeversammlung zugestellt wurde.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort für die Vorstellung des Geschäfts an Gemeinderat Richard Gautschi.

Gemeinderat Richard Gautschi erwähnt, dass der vorliegende Gestaltungsplan Tellenbach das Ergebnis eines langjährigen Dialogs zwischen Vertretern der Stiftung Hans F. Tellenbach, unterstützt von Fachplanern, und den Gemeindebehörden, vertreten durch die Planungs- und Baukommission und dem DLZ Planung, Bau und Vermessung, ist. Sinn und Zweck dieses Gestaltungsplans ist, die Anliegen und Bedürfnisse der Grundeigentümer und die Anliegen der Öffentlichkeit weitmöglichst unter einen Hut zu bringen. Der Gestaltungsplan soll eine situationsbezogene Überbauung ermöglichen, auch wenn dabei von den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung teilweise abgewichen wird. Dies ist auch der Grund, weshalb die Gemeindeversammlung über diesen Gestaltungsplan bestimmen muss. In diesem Prozess wurde bald einmal klar, dass mit den Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung für beide Seiten keine befriedigenden Resultate erzielt werden. Es ist nach Lösungen gesucht worden, und es sind Vereinbarungen, welchen beide Seiten zugestimmt haben, im Gestaltungsplan festgehalten.

Das Verfahren ist wie folgt abgelaufen:

Die ersten Vorabklärungen der Stiftung Hans F. Tellenbach bei der Planungs- und Baukommission haben im Jahr 2010 stattgefunden, dabei sind die Bedürfnisse der Bauherrschaft und der Gemeinde formuliert worden. Aufgrund dieser Formulierungen ist von der Stiftung Hans F. Tellenbach ein Richtprojekt ausgearbeitet, mit der Planungs- und Baukommission besprochen und bereinigt worden. Basierend auf diesem Richtprojekt ist schlussendlich der vorliegende Gestaltungsplan entstanden. Nachdem der Gemeinderat auf Antrag der Planungs- und Baukommission den Gestaltungsplanentwurf genehmigt hatte, hat die Gemeinde Thalwil die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auflage durchgeführt. Alle Betroffenen konnten sich äussern und gegebenenfalls Einwendungen einreichen. Diese Einwendungen sind durch die Stiftung Hans F. Tellenbach mit den Betroffenen diskutiert worden, es wurden Lösungen gesucht und wo möglich mit den Einwendungen bereinigt. Dieser Prozess ist durch das DLZ Planung, Bau- und Vermessung und einer Delegation der Planungs- und Baukommission eng begleitet worden. Im Januar dieses Jahres hat dann die Stiftung Hans F. Tellenbach bei der Gemeinde Thalwil den definitiven Gestaltungsplan eingereicht. Dieser wurde vom Gemeinderat geprüft und im Frühjahr 2015 zuhanden der Versammlung genehmigt.

Die wichtigsten Merkmale des Gestaltungsplans sind folgende:

Es sind zwei Baufelder A und B definiert und für jedes Baufeld spezielle Bauvorschriften festgelegt worden. Öffentliche Interessen, zum Beispiel, wie mit der Villa umgegangen wird, oder dass ein möglichst grosser Teil der Parkanlage erhalten bleibt, sind eingeflossen. Zudem ist auf eine sachgerechte und zweckmässige Erschliessung und auf eine städtebaulich qualitativ hochstehende Qualität Wert gelegt worden.

Der Gestaltungsplan lässt neu eine Ausnützung von knapp 50 % anstatt der erlaubten 60 % zu, dies zugunsten von Frei- und Grünraum. Es sind wie erwähnt zwei Baufelder definiert worden, A und B, in welchen Hochbauten mit einem respektvollen Abstand zur geschützten Villa ermöglicht werden. Die Parkanlage soll rund um die Villa weitgehend erhalten bleiben, verbunden mit gestalterischen Elementen, wie zum Beispiel dem alten Baumbestand. Die Erschliessung und die Parkierungssituation werden im Gestaltungsplan ebenfalls geregelt.

Folgende Abweichungen gegenüber der Regelbauweise (Bau- und Zonenordnung) sind geplant: Im Gestaltungsplan wird festgelegt, dass anstelle von Schrägdächern Flachdächer zulässig sind. Zudem wird festgelegt, dass der Baukörper A von der maximalen Gebäudehöhe abweichen darf, das heisst, dass er höher gebaut werden kann. Weiter wird festgelegt, dass beim Baukörper B der gesetzliche Grenzabstand minimal unterschritten werden darf. Auf diesen Punkt geht Gemeinderat Richard Gautschi etwas näher ein. Damit die Villa nicht durch einen grossen Baukörper konkurrenziert wird, wurde vereinbart, dass im Baufeld B zurückhaltend und mit Rücksicht auf die Villa gebaut werden muss. So ist bestimmt worden, dass die Gebäudehöhe B klar unter der Traufe der Villa zu liegen kommt. Die Wohnfläche, welche dabei verloren geht, darf dafür im Gebäude A kompensiert werden. Dazu ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe nötig. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Überschreitung toleriert werden kann, im Wissen, dass auf der gegenüberliegenden Strassenseite bereits Häuser stehen, welche gleich hoch oder sogar noch höher sind.

Folgendes würde passieren, wenn kein Gestaltungsplan erstellt wird: Das Grundstück liegt in der Kernzone B, was eine dichte Bebauung ermöglicht, mit einer Ausnützungsziffer von 60%. Wird ein Projekt auf dieser Basis eingereicht, müssten die öffentlichen Interessen und eine situationsbezogene Bebauung mit dem Gestaltungs- und Einordnungsartikel durchgesetzt werden. Da diese Artikel einen grossen Interpretationsspielraum lassen, wäre es schwierig, die Interessen der Gemeinde durchzusetzen. Ein längeres Rechtsverfahren wäre die Folge und das sucht wohl niemand, meint Gemeinderat Richard Gautschi.

Ein entscheidendes Merkmal eines privaten Gestaltungsplans ist, dass die Versammlung diesen nur genehmigen oder ablehnen kann, es sind keine Änderungsanträge möglich. Bei einer Ablehnung sind zwei Szenarien denkbar. Die Grundeigentümer reichen ein Bebauungsprojekt auf Basis der Bau- und Zonenordnung ein, oder es wird ein neuer Gestaltungsplan ausgehandelt. Dass ein Projekt auf Basis der Bau- und Zonenordnung nur bedingt ortsverträglich ist und es schwierig wird, die öffentlichen Interessen durchzusetzen, hat Gemeinderat Richard Gautschi bereits ausgeführt. Ob bei einem neu ausgehandelten Gestaltungsplan eine bessere Situation geschaffen würde, darf bezweifelt werden, ist der vorliegende Gestaltungsplan doch das Ergebnis intensiver Auseinandersetzungen und Verhandlungen.

Im Mitwirkungsverfahren, das heisst in der öffentlichen Auflage sind diverse Einwendungen eingereicht worden. Diese sind auf den Seiten sieben bis neun im Weisungsheft ersichtlich. Die wichtigsten Anliegen haben die städtebauliche Einordnung betroffen, welche im Gestaltungsplan ein zentrales Thema ist. Der Nachweis einer zweckmässigen Erschliessung ist durch ein Verkehrskonzept erbracht worden. Nicht erst bei den Einwendungen ist auf den Aussenraum der Kindertagesstätte hingewiesen worden. Dieser wurde bereits bei den ersten Gesprächen thematisiert und es wurde darauf hingewiesen, dass dafür Antworten gefunden werden müssen. Mit einer privatrechtlichen Regelung ist die Mitbenutzung des Aussenraumes durch die Kindertagesstätte nun für mehrere Jahre gesichert. Dies ist vonseiten der Kindertagesstätte und der Bauherrschaft bestätigt worden.

Der Gemeinderat und die Planungs- und Baukommission können der Versammlung den Gestaltungsplan mit erhobenem Haupt vorlegen, da ihm ein sorgfältiger Prozess zugrunde liegt.

Mit diversen Fachgutachten wird dem respektvollen Umgang mit dem Schutzobjekt Villa, mit dem bestehenden Baumbestand und mit einer zweckmässigen Erschliessung Rechnung getragen. Die städtebauliche Qualität wird deutlich höher, als dies bei einer Bebauung nach der Bau- und Zonenordnung möglich wäre. Ebenfalls werden die öffentlichen Interessen, der Schutz der Villa und des Parks, sowie die Mitbenutzung des Aussenraums durch die Kindertagesstätte gewahrt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten diesem Gestaltungsplan zuzustimmen, im Wissen, dass damit eine qualitative aber auch wirtschaftliche Weiterentwicklung dieses bemerkenswerten Areals ermöglicht wird.

Auf die Nachfrage des Gemeindepräsidenten, ob jemand aus der Versammlung das Wort wünscht, meldet sich niemand. Er leitet direkt zur Abstimmung über und erläutert das Vorgehen.

Abstimmung

Dem privaten Gestaltungsplan „Tellenbach-Areal“ wird mit grosser Mehrheit zugestimmt und wird damit im Sinne von § 85 PBG mit öffentlich-rechtlicher Wirkung als allgemeinverbindlich erklärt.

Der Bericht zu den Einwendungen aus dem öffentlichen Planauflageverfahren wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt die Versammlung, ob es Einwendungen gibt, dass über die Beschlüsse der Ziffern drei bis fünf zusammen abgestimmt wird. Es gibt keine Einwendungen.

Die Beschlüsse der Ziffern drei bis fünf werden einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Gestützt auf die Paragraphen 83-89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung wird dem nachstehenden privaten Gestaltungsplan „Tellenbach-Areal“ zugestimmt. Der Gestaltungsplan „Tellenbach-Areal“ wird im Sinne von § 85 PBG mit öffentlich-rechtlicher Wirkung als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus dem öffentlichen Planauflageverfahren wird genehmigt.
3. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beauftragt, den privaten Gestaltungsplan „Tellenbach-Areal“ zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen den Beschluss, gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Planungs- und Baukommission
 - b) Leiter DLZ PBV
 - c) Planungssekretär A
 - d) Kommunikationsbeauftragte
 - e) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - f) Akten GR

1.10.9 Nr. 12

Projekt Fusion Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen

- **Zustimmung zur Bildung des Zweckverbands ZVZZ**

Bezüglich der Einzelheiten kann auf das Weisungsheft verwiesen werden, welches im Abonnementssystem den interessierten Stimmberechtigten für die heutige Gemeindeversammlung zugestellt wurde.

Der Gemeindepräsident führt aus, dass neun der zwölf Bezirksgemeinden der Bildung des Zweckverbands ZVZZ zustimmen müssen, damit dieser zustande kommt. Aktuell haben sich bereits zwei Bezirksgemeinden dafür ausgesprochen. Bei den meisten Gemeinden findet die entsprechende Versammlung in den nächsten Tagen statt.

Als Gast bei der heutigen Versammlung ist der Projektleiter des Projekts Bildung Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg und Gemeinderat von Horgen, Dr. Hanspeter Brunner, anwesend. Auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten haben die Stimmberechtigten keine Einwendungen, dass Dr. Hanspeter Brunner allfällige Verständnisfragen der Stimmberechtigten beantwortet.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort für die Vorstellung des Geschäfts an Gemeinderätin Ursula Lombriser.

Gemeinderätin Ursula Lombriser stellt der Versammlung das zukunftsweisende Projekt Bildung Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg vor. Es stehen dahinter langjährige Überlegungen bezüglich einer Professionalisierung und einer erhöhten Sicherheit. Auch zeigen bereits vollzogene Fusionen der Zivilschutzorganisationen ein sehr grosses Einsparungspotenzial. Sie begrüsst an dieser Stelle den Projektleiter und Gemeinderat von Horgen, Dr. Hanspeter Brunner.

Gemeinderätin Ursula Lombriser schildert die Ausgangslage. Die linke Seeseite hat eine Einwohnerzahl in der Höhe der Stadt Winterthur und besteht aus zwölf Gemeinden. Diese Gemeinden haben sich bereits jetzt zu Zivilschutz-Fusionen mit Nachbargemeinden entschlossen und es sind aktuell sechs Zivilschutzorganisationen. Die Gemeinde Thalwil hat zusammen mit der Gemeinde Oberrieden mit einem Anschlussvertrag die gemeinsame Zivilschutzorganisation ZSO Thalwil/Oberrieden gebildet. Die erwähnten sechs Zivilschutzorganisationen sind im Milizsystem organisiert, was in der heutigen Arbeitswelt manchmal eine schwierige Gratwanderung ist. Zudem besteht die Problematik der Altersbeschränkung von 40 Jahren für die Schutzdienstpflicht. Felix von Rechenberg hat sich aber verdankenswerterweise bereit erklärt, trotz stark beanspruchender Kaderstelle im Beruf, die bisherige Führung der ZSO Thalwil/Oberrieden weiter zu übernehmen.

Vorteile einer gemeinsamen ZSO:

Der Gemeinderat erhofft sich, beziehungsweise ist sicher, dass eine professionelle Führung eine stärkere und individuelle Förderung von Kader und Spezialisten ermöglicht. Die WK-Gestaltung ist aufgrund der Ausweitung der Wirkungsorte interessanter und es kann mit einer steigenden Motivation gerechnet werden. Auch wird unter diesen Bedingungen nicht mehr der kumulierte Sollbestand von 862 Zivilschützern, sondern von noch 678 Zivilschützern benötigt. Der Gemeinderat ist sich sicher, dass dadurch eine hohe Einsatzbereitschaft entsteht und vor allem schnelle Einsatzzeiten im Ereignisfall garantiert sind.

Der zentrale Standort in Horgen Arn wurde gewählt, da dieser mit allen Beförderungsmitteln gut erreicht werden kann. Das Gewerbegebäude hat auch genügend Parkplätze und

Lagermöglichkeiten. Wichtig zu wissen ist, dass die Zivilschutzanlagen und Schutzräume in Thalwil im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume verbleibt ebenfalls bei der Gemeinde. Auch für die Kontrolle der privaten Schutzräume ist weiterhin die Gemeinde zuständig. Die Struktur des neuen Zweckverbandes ist einfach, gewährt den beteiligten Gemeinden aber ein Mitbestimmungsrecht in Form von Delegationen oder im Verbandsvorstand.

Mit oder ohne Fusion muss die Gemeinde Thalwil mit einer grossen Investition in den Zivilschutz leben, denn der Kanton hat den Gemeinden eine Aufrüstung zu modernen und wirkungsvollen Materialien auferlegt. Mit der Fusion sind die Beschaffungskosten geringer, die Gemeinden müssen dafür aber einen Betrag zum Start des Zweckverbandes beitragen. Fakt ist, dass die Gemeinde diese Investitionskosten mit oder ohne Fusion aufbringen müsste. Die wiederkehrenden Betriebskosten können mit der Fusion massiv gesenkt werden. Dass dies nicht ein subjektives Bauchgefühl ist, konnte mit internen Berechnungen sowie aus Erfahrungswerten von bereits fusionierten Organisationen abgeleitet und objektiviert werden. Thalwil hat bewusst nicht mit der Minimalvariante gerechnet, um keine Augenwischerei zu betreiben. Die verwendeten Zahlen sind an der oberen Grenze und trotzdem bedeuten diese für Thalwil eine Einsparung von 29 % der wiederkehrenden Betriebskosten.

Bei Restrukturierungen werden oft Stellen abgebaut, so auch bei der Gemeinde Thalwil. Bei Annahme der Vorlage werden in Thalwil 50 Stellenprozent abgebaut. 30 Stellenprozent wurden in den letzten Jahren bereits intern verschoben, so dass für die Aufgaben, welche bei der Gemeinde verbleiben, noch 20 Stellenprozent zur Verfügung stehen.

Bei der Zustimmung in Thalwil und Oberrieden zum Beitritt zum Zweckverband wird der bestehende Anschlussvertrag formell aufgelöst. Bei der Ablehnung des Beitritts zum Zweckverband einer der beiden Gemeinden gibt es eine einseitige Kündigung und es wird eine Übergangslösung von maximal zwei Jahren ausgehandelt. Bei der Ablehnung beider Gemeinden bleibt der bestehende Anschlussvertrag bestehen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die RPK der Vorlage zustimmt und fragt beim Präsidenten der RPK, Andrea Müller nach, ob die RPK das Wort wünscht. Dies ist nicht der Fall.

Da auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten niemand das Wort wünscht, leitet er zur Abstimmung über.

Abstimmung

Der Bildung des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) wird einstimmig zugestimmt.

Den vorliegenden Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) werden einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Der Bildung des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) wird zugestimmt, vorbehältlich der Zustimmung durch mindestens neun der zwölf Bezirksgemeinden.

2. Die vorliegenden Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) werden genehmigt.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen den Beschluss gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Sicherheitskommission **A**
 - b) Bereichsvorsteherin Sicherheit
 - c) Bezirksgemeinden
 - d) Projektleiter Bildung ZVZZ, RA Dr. Hans-Peter Brunner, c/o Gemeindeverwaltung Horgen, Postfach, 8810 Horgen
 - e) Zivilschutzkommandant Felix von Rechenberg, Berghaldenstrasse 4, 8800 Thalwil
 - f) Leiter DLZ Finanzen
 - g) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - h) Akten GR

0.0.2.2 Nr. 13

Teilrevision der Personalverordnung (PerVO), Änderung von Artikel 33 der PerVO, Teuerungszulagen per 1. Januar 2016

• **Zustimmung**

Bezüglich der Einzelheiten kann auf das Weisungsheft verwiesen werden, welches im Abonnementssystem den interessierten Stimmberechtigten für die heutige Gemeindeversammlung zugestellt wurde.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser erläutert, dass er als Präsident der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil (VK-PK) diese Vorlage vorstellt.

Bei dieser Vorlage geht es um die Pensionskasse der Gemeinde Thalwil und einen Artikel in der Personalverordnung, welcher geändert werden muss, im Speziellen um die Teuerungszulagen auf Renten. Der Artikel 33 der Personalverordnung regelt, dass die Pensionierten auf ihre Rente eine Teuerungszulage erhalten, die gleich hoch ist wie beim aktiv versicherten Personal. Diese wird und wurde aber nur gewährt, wenn der Kanton eine Teuerungszulage für das kantonale Personal sprach. In einem zweiten Abschnitt wird dazu noch festgehalten, dass diese durch die Gemeinde bezahlt und ihr von der Pensionskasse nach deren finanziellen Möglichkeiten vergütet wird. Dieser Artikel muss geändert werden, da am 1. Januar 2014 das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geändert wurde. Damals mussten die Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verselbständigt werden. Das wurde in Thalwil vollzogen und die Versammlung vom 14. März 2013 hat dies bestätigt. Die Aufsichtsbehörde (BVS), das ist die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, hat in einer Revision festgestellt, dass die Teuerungszulage nicht mehr im Umlageverfahren durch die Gemeinde bezahlt werden dürfen. Diese Teuerungszulage wurde jeweils direkt durch die Gemeinde an die Pensionierten bezahlt. Durch die Verselbständigung wurde alles in die Pensionskasse überführt. Die Auflage der Aufsicht war, dass auch die Teuerungszulage durch die Pensionskasse übernommen werden muss, weil die Grundrente in der Pensionskasse entsteht. Nach regem Schriftverkehr und einem Rechtsgutachten akzeptierte die VK-PK die Auflage. Somit muss der Artikel 33 der Personalverordnung wie folgt geändert werden: Die Teuerungszulage auf Renten wird nach den Bestimmungen der Pensionskasse bezahlt. Die Gemeinde kann sich an der Teuerungszulage beteiligen.

Die Auswirkungen auf die Pensionierten sind folgende: Auf der bisherigen per 1. Januar 2014 ausbezahlten Teuerungszulage besteht Besitzstand. Diese Teuerungszulagen werden lebenslänglich weiter ausbezahlt. Neue Teuerungszulagen müssen von der Pensionskasse finanziert und ausgerichtet werden. Die Gemeinde wird in Zukunft von der Bezahlung von neuen Teuerungszulagen entlastet. Somit fällt der Automatismus der Koppelung an den Kanton weg. Sofern es die finanzielle Situation zulässt, kann die Pensionskasse Rentenanpassungen beschliessen. Mit dem Personalverband der Gemeinde Thalwil wurde die Vorlage besprochen. Er empfiehlt dieser Vorlage zuzustimmen. Die Gemeinde Thalwil muss nun die Teuerungszulagen zu Gunsten der Pensionskasse ausfinanzieren, das heisst, bei allen Pensionierten wurde der Anteil Teuerung bis ans statistische Lebensende berechnet. Dies ergibt für die Gemeinde Thalwil einen Betrag von Fr. 2'438'022.25, bei der Gasversorgung Fr. 261'203.20 und bei der Wasserversorgung Fr. 35'958.15. Dies macht Total Fr. 2'735'183.60. Der Betrag kann mit einer Einmalzahlung oder in neun Jahresraten bezahlt werden. Die Variante der jährlichen Rückzahlung wird bevorzugt. Demzufolge belaufen sich die Jahrestrenchen auf Fr. 304'000. Damit wäre die Gesamtschuld per 31. Dezember 2023 abgegolten.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die RPK der Vorlage zustimmt und fragt beim Präsidenten der RPK, Andrea Müller nach, ob die RPK das Wort wünscht. Dies ist nicht der Fall.

André Kaufmann spricht für die SP, welche die Änderung des Artikels 33 der Personalverordnung ablehnt. Ihm ist klar, dass die Personalverordnung nach der Verselbständigung der Pensionskasse angepasst werden muss. Er befürchtet, dass mit der Kann-Formel des zweiten Abschnitts (Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulage beteiligen) längerfristig der Teuerungsausgleich für die Rentner gefährdet ist. Mit dieser Formulierung kann sich die Gemeinde komplett von ihrer Verantwortung entbinden. Er weiss vom Druck, welcher auf den Pensionskassen aufgrund der demografischen Entwicklung lastet und er kennt die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Thalwil. Demnach würde eine spätere Finanzierung der Gemeinde an den Teuerungszulagen ein politisches Hickhack werden und er ist sich sicher, dass die Beteiligung durch die Gemeinde dann nicht angenommen würde. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde in einer gewissen Verantwortung bleiben muss. Sie soll nicht den vollen Teuerungsausgleich bezahlen, sich aber daran beteiligen müssen, sollte die Pensionskasse den Teuerungsausgleich nicht oder nur teilweise begleichen können. Er stellt den Antrag, den Satz „Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulage beteiligen“ mit dem Satz „Die Gemeinde beteiligt sich auf Antrag der VK-PK an der Teuerungszulage“ zu ersetzen.

Der Präsident der VK-PK und Gemeindepräsident Märk Fankhauser erläutert, dass bei der Verselbständigung der Pensionskasse bereits bewusst gemacht wurde, dass das Risiko der Gemeinde an die Pensionskasse überwältigt beziehungsweise für die Gemeinde minimiert wird.

Thomas Bollinger stellt die Frage, wieso die Zahlung über neun Jahr gestreckt und nicht mit einer Einmalzahlung beglichen wird. Zudem stellt er die Frage, wie diese Verpflichtung finanziert wird. Der Präsident der VK-PK und Gemeindepräsident Märk Fankhauser erläutert, dass die finanzielle Belastung für die Gemeinde so besser steuerbar ist und der Betrag von Fr. 304'000 jährlich budgetiert wird. Bislang wurden in der Laufenden Rechnung jeweils Fr. 350'000 für die Teuerungszulagen auf Renten budgetiert.

Andrea Müller erwähnt, dass er gegen den Vorschlag von André Kaufmann ist, da mit dieser Änderung ein paar wenige Personen gegenüber der anderen Rentnerschaft bevorteilt würden. Er bevorzugt den Vorschlag des Gemeinderates.

Peter Riner ist der Meinung, dass der Satz „Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulage beteiligen“ komplett gestrichen werden kann, denn 90% der Pensionierten sind bei privaten Pensionskassen versichert und da werden keine Teuerungszulagen ausbezahlt. Er findet es ungerecht, dass das Personal der öffentlichen Hand bevorteilt wird. Letztes Jahr wurde ja auch publik, dass die Löhne des Personals der öffentlichen Hand nicht an der unteren Grenze sind und dieses Personal mit der Pensionskasse zudem sehr gut bedient ist. In einem normalen Betrieb ist die Aufteilung der Beiträge an die Pensionskasse 50% / 50%, bei der öffentlichen Hand bezahlt der Arbeitgeber mehr als 50%. Da das Personal der öffentlichen Hand bei diesem Punkt bereits bevorteilt ist, beantragt er, obwohl ihn dies als Mitglied dieser Pensionskasse auch betreffen würde, den zweiten Satz dieses Artikels zu streichen.

Felix Känzig erwähnt, dass bei diesem Geschäft nicht explizit über die Finanzierung abgestimmt wird und dass er gehört habe, dass der Rückzahlungsbetrag jährlich ins Budget eingestellt wird. Demnach stellt er dem Gemeinderat die Frage, ob dieser Betrag auch an der Budget-Versammlung durch Beschluss komplett oder teilweise gestrichen werden kann. Der Präsident der VK-PK und Gemeindepräsident Märk Fankhauser erwähnt, dass die Versammlung die Budgethoheit hat und über jeden Betrag bestimmen kann. Jedoch hat die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen den Zwang, den Betrag an die Pensionskasse zu überweisen. Demnach müsste der Betrag trotz Streichung durch die Versammlung an die Pensionskasse überwiesen werden.

Hans Peter Schellenberg erwähnt, dass die Pensionskassen Teuerungszulagen ausbezahlen, sofern der Deckungsbeitrag dies erlaubt. Zurzeit sind die Pensionskassen aber aufgrund der demografischen Entwicklung unter Druck.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr gewünscht werden, leitet der Präsident der VK-PK und Gemeindepräsident Märk Fankhauser zur Abstimmung über und erläutert das Vorgehen.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident erwähnt, dass nun der Antrag des Gemeinderates, der Antrag von André Kaufmann (der Satz „Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulage beteiligen“ mit dem Satz „Die Gemeinde beteiligt sich auf Antrag der VK-PK an der Teuerungszulage“ zu ersetzen) und der Antrag von Peter Riner (der Satz „Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulage beteiligen“ komplett streichen) zur Abstimmung gelangen. Zuerst werden die beiden Anträge aus der Versammlung von André Kaufmann und Peter Riner gegeneinander abgestimmt.

Der Antrag von Peter Riner erhält deutlich mehr Stimmen. Demnach werden nun die Anträge des Gemeinderates und von Peter Riner gegeneinander abgestimmt. Nach einer Auszählung erhält der Antrag des Gemeinderates 54 und der Antrag von Peter Riner 47 Stimmen.

Bei der Schlussabstimmung zum Antrag des Gemeinderates wird der Anpassung im Artikel 33 der Personalverordnung grossmehrheitlich zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Der Anpassung im Artikel 33 der Personalverordnung wird zugestimmt.
2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen den Beschluss gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verwaltungskommission der Pensionskasse A
 - b) Vorstand Personalverband
 - c) Leiter DLZ
 - d) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - e) Akten GR

6.3.2.6 Nr. 14

Seeuferplanung

- **Schiffstation, neue Platzgestaltung mit Sanierung Ufermauer**
- **Genehmigung der Abrechnung**

Bezüglich der Einzelheiten kann auf das Weisungsheft verwiesen werden, welches im Abonnementssystem den interessierten Stimmberechtigten für die heutige Gemeindeversammlung zugestellt wurde.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort für die Vorstellung des Geschäfts an Gemeinderat Richard Gautschi.

Gemeinderat Richard Gautschi fragt die Stimmberechtigten, ob sie sich noch an die alte Schiffstation erinnern können, die Schiffstation mit der unterspülten und abgesackten Ufermauer, an die Schiffstation, welche nicht sehr einladend wirkte und dadurch auch keine Visitenkarte für Thalwil war. Als verantwortlicher Gemeinderat für die Stationen des öffentlichen Verkehrs war er froh und dankbar, dass die Versammlung am 12. Juli 2013 dem beantragten Kredit von Fr. 600'000 für eine Sanierung der Schiffstation zugestimmt hat. Stolz auf die Mitarbeitenden im DLZ Planung, Bau und Vermessung kann er heute die erfreuliche Bauabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 10'700 präsentieren. Trotz unerwartetem Mehraufwand an der Ufermauer konnte der Kredit eingehalten werden. Dies durch die konsequente Kostenkontrolle und durch geschickte Verhandlungen mit den beteiligten Unternehmungen. Mit einem gut besuchten Eröffnungsfest im Mai 2014 mit regierungsrätlicher Beteiligung, einer Gratiswurst und einem Gratisgetränk für alle Besucherinnen und Besucher wurde die neue Visitenkarte von Thalwil eingeweiht. Dies wurde auch durch Spenden der beteiligten Unternehmungen ermöglicht, was klar zeigt, dass die Zusammenarbeit wirklich erfreulich war.

Mit wenigen, aber effektiven Elementen konnte die Aufenthaltsqualität erheblich gesteigert werden. Selbst bei bewölktem Himmel sind die Liegen auf der neuen Plattform meist besetzt, die Aussicht ist wirklich einmalig und dies bei jedem Wetter. Das Plätschern des neuen Wasserspiels dämpft den Lärm der Seestrasse ein bisschen und gibt einfach ein gutes Gefühl. Und vielleicht entdecken die Stimmberechtigten ab und an ein kleines überraschendes Detail, wenn diese mit dem Schiff auf dem Zürichsee fahren oder einen erholsamen Spaziergang am See machen.

Es bleibt Gemeinderat Richard Gautschi nur noch sich zu bedanken. Danke, dass die Versammlung dem Kredit zugestimmt und so die Basis für die Erneuerung gelegt hat. Danke auch an den Verschönerungsverein Thalwil, welcher das Projekt mit angestossen und positiv begleitet hat. Weiter bedankt er sich bei der Planungs- und Baukommission und dem Gemeinderat, dass diese Gremien seiner Empfehlung gefolgt sind. Er bedankt sich bei den Mitarbeitenden des DLZ Planung, Bau und Vermessung, namentlich der Umweltfachspezialistin, Esther Keusch, für die professionelle Umsetzung und Begleitung des Projekts. Zum Schluss bedankt er sich bei allen beteiligten Unternehmungen, welche ausnahmslos gut und im Sinne der Gemeinde ausgeführt haben.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Bauabrechnung für die neu gestaltete Schiffstation zu genehmigen.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die RPK der Vorlage zustimmt und fragt beim Präsidenten der RPK, Andrea Müller nach, ob die RPK das Wort wünscht. Dies ist nicht der Fall.

Da auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten niemand das Wort wünscht, leitet er zur Abstimmung über.

Abstimmung

Die Bauabrechnung für die Schiffstation, neue Platzgestaltung mit Sanierung der Ufermauer, mit Kosten von Fr. 589'299.65 wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die Bauabrechnung für die Schiffstation, neue Platzgestaltung mit Sanierung der Ufermauer, mit Kosten von 589'299.65 Franken wird genehmigt.
2. Von der Kreditunterschreitung von 10'700.35 Franken wird Kenntnis genommen.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen den Beschluss gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Fachspezialistin PBU A
 - b) Leiter DLZ Finanzen
 - c) Gemeindeingenieur
 - d) Leiter Tiefbau
 - e) Landschaftsarchitekt Hans Schoch, Bahnhofstrasse 2, 8800 Thalwil
 - f) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - g) Akten GR

9.0.3 Nr. 15
Jahresrechnung 2014 der politischen Gemeinde
• **Genehmigung**

Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Budgetheft 2014 verwiesen.

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser übergibt das Wort dem Gemeinderat Hansruedi Kölliker.

Gemeinderat Hansruedi Kölliker beginnt die Vorstellung der Jahresrechnung 2014 mit den Worten, dass dieses Jahr in Thalwil eine Tradition gebrochen wird. Bislang wurde immer mitgeteilt, wieso die Jahresrechnung besser ausgefallen sei als budgetiert. Für die Rechnung 2014 sieht dies etwas anders aus, es wurde bereits ein grosses Defizit budgetiert, die effektiven Zahlen weisen aber ein Rekorddefizit von Fr. 9,4 Millionen aus. Er bedankt sich bei allen, welche an der Jahresrechnung mitgearbeitet und kostenbewusst gearbeitet haben. Die RPK hat der Gemeinde eine saubere und gute Rechnungsführung attestiert.

Bei der genaueren Betrachtung der Rechnung zeigt sich, dass die Steuererträge um einiges tiefer als budgetiert eingegangen sind (VA: Fr. 73 Millionen, JR: Fr. 70,5 Millionen). Bereits ohne Abschreibungen ist das Defizit zwischen Aufwand und Ertrag Fr. 0,6 Millionen. Zusammen mit den Abschreibungen ergibt sich dann das Defizit in der Laufenden Rechnung 2014 von Fr. 9,4 Millionen. Zudem ist die Tendenz des Steuerertrages der nächsten Jahre weiterhin rückläufig. In den DLZ wurde kostenbewusst gearbeitet, die meisten DLZ haben den Voranschlag eingehalten oder sogar weniger Aufwand produziert. Das DLZ Planung, Bau und Vermessung hat Fr. 400'000 mehr Nettoaufwand als budgetiert. Gründe sind mindere Erträge als budgetiert, die höheren Aufwendungen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Gotthardstrasse und die nicht budgetierte Erarbeitung des Gestaltungsplans Brand. Die grosse Abweichung im DLZ Finanzen ist aufgrund der minderen Steuererträge erklärbar. Bemerkenswert ist die Unterschreitung des budgetierten Nettoaufwandes von Fr. 600'000 im DLZ Soziales. Die im DLZ Bildung um Fr. 1,0 Million mehr als budgetiert ausgegebenen Beträge sind auf die Primarstufe zurückzuführen. Es gab mehr Schülerinnen- und Schüler, demnach mehr Lehrpersonen, mehr Löhne und mehr Zusatzstunden. Zudem wurden viele Vikariate benötigt, aufgrund Mutterschaftsurlaub und längeren Ausfällen von Lehrpersonen.

Grösste Abweichungen beim Aufwand (Mehraufwand)

- Sozialhilfe, Fr. 1,0 Million (aufgrund Urteil Verwaltungsgericht andere Verbuchung)
- Primarstufe, Fr. 0,9 Millionen
- Steuerausscheidungen, Fr. 0,5 Millionen
- Pflegefinanzierung stationär, Fr. 0,5 Millionen

Grösste Abweichungen beim Aufwand (Minderaufwand)

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Fr. 1,0 Million
- Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Fr. 0,9 Millionen
- Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen, Fr. 0,5 Millionen
- Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen, Fr. 0,5 Millionen

Grösste Abweichungen beim Ertrag (Minderertrag)

- Steuern früherer Jahre, Fr. 2,0 Millionen
- Steuerausscheidungen, Fr. 0,5 Millionen
- Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Fr. 0,5 Millionen

- Gemeindesteuern Rechnungsjahr, Fr. 0,5 Millionen
- Quellensteuern, Fr. 0,5 Millionen

Grösste Abweichungen beim Ertrag (Mehrertrag)

- Grundstückgewinnsteuern, Fr. 1,3 Millionen

74% des Nettoaufwandes wird bei den DLZ Bildung (40 %) und Soziales (34 %) verursacht. Bei diesen DLZ hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen am wenigsten Handlungsspielraum. Die übrigen 26 % verteilen sich auf die übrigen DLZ.

Die Budgetausschöpfung bei den Investitionen beläuft sich auf 73,9 %. Gründe für die tiefe Ausschöpfungsquote sind verschobene Projekte, zum Beispiel die Garderoben Brand. Die Investitionen Finanzliegenschaften (VA: Fr. 1,2 Millionen, JR: 8,2 Millionen) wurden aufgrund des Landkaufs Hofwisen Gattikon überschritten.

Total wurden Abschreibungen von Fr. 8,9 Millionen getätigt (VA: Fr. 9,9 Millionen).

Das Nettovermögen per 1. Januar 2014 hat einen Betrag von Fr. 49,8 Millionen aufgewiesen. Mit der Rechnung 2014 hat das Nettovermögen um Fr. 5,4 Millionen abgenommen und beträgt per 31. Dezember 2014 noch Fr. 44,4 Millionen. Die Liegenschaften haben im Finanzvermögen per 31. Dezember 2014 einen Wert von Fr. 59,5 Millionen. Demzufolge ist ersichtlich, dass die Gemeinde Thalwil keine liquiden Mittel zur Verfügung hat und für die Bezahlung der Rechnungen Geld aufnehmen muss. Der Selbstfinanzierungsgrad ist sehr schlecht, er liegt unter 0 %.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es so nicht weitergehen kann und die Tendenz der niedrigeren Steuererträge der nächsten Jahre macht die Situation auch nicht einfacher. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Rechnung 2014 zu genehmigen.

Der Präsident der RPK, Andrea Müller, erwähnt, dass sich die Stimmberechtigten, wie immer im Juni, auch heute zur Verabschiedung der längst der Vergangenheit angehörenden Rechnung 2014 treffen. Die RPK hat die Rechnung Ende März finanzpolitisch geprüft und den finanztechnischen Austausch mit dem Büro Gemeindefinanzen.ch getätigt. Die Rechnung entspricht in Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Gegebenheiten und die RPK konnte keine Unrichtigkeiten feststellen. Auf das Eingehen von Zahlen verzichtet er traditionsgemäss an dieser Stelle, die Zahlen sind ja im Weisungsheft publiziert. Im Namen der RPK spricht er den Leitern der DLZ ein grosses Dankeschön für die Budgetgenauigkeit aus, für die entstandenen Abweichungen können sie nichts dafür. Es ist nicht Sache der RPK auf den über zwei Millionen schlechteren Abschluss einzugehen. Trotzdem möchte er hier in Anbetracht von Zeitungsartikeln der letzten Woche in der Zürichsee-Zeitung erwähnen, dass in der Rechnung klar ablesbar ist, woher die Verschlechterung kommt. Sicher ist, dass die Verschlechterung nicht auf die Finanzpolitik einer einzelnen Partei in einer Gemeinde ohne Parlament zurückgeführt werden kann. Alles weitere in dieser Angelegenheit überlässt er den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. In Anbetracht des bereits gestarteten Budgetierungsprozesses für den Voranschlag 2016 hat die RPK an ihrer heutigen ordentlichen Sitzung beschlossen, dass sie zukünftig zeitnaher mit der Prüferin der finanztechnischen Prüfung zusammenarbeiten werde. Ebenfalls wird die RPK sich zukünftig auch unterjährig mit gewissen Bereichen individuell befassen, damit frühzeitig ein Ausufern von Kosten erfasst und entsprechend Gegensteuer geleistet werden kann. Die RPK begrüsst die aktuellen Sparbemühungen des Gemeinderates sehr.

Andrea Müller, Präsident der RPK macht auf die Abstimmung vom 14. Juni 2015 aufmerksam und gibt Abstimmungsempfehlungen für die Änderung des Gemeindegesetzes und dem obligatorische Referendum für Gebühren ab.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten die Rechnung 2014 zur Annahme. Abschliessend bedankt sich Andrea Müller im Namen der gesamten RPK bei den Mitarbeitenden des DLZ Finanzen für die zuverlässige und sehr angenehme Zusammenarbeit.

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet Andrea Müller in Zukunft auf Abstimmungsempfehlungen zu folgenden Abstimmungen (in diesem Fall auf die Abstimmung vom 14. Juni 2015 zur Änderung des Gemeindegesetzes und dem obligatorische Referendum für Gebühren) zu verzichten und weist den Protokollführer an, die Empfehlungen nicht zu protokollieren.

Hans Peter Schellenberg hat die Rechnung 2014 mit gemischten Gefühlen studiert, jedoch mit einer grossen Genugtuung, nämlich dass die Timeout-Schule vorzeitig schliesst. Er möchte jedoch nochmals auf die Timeout-Schule zurückkommen. Die Periode 2012-2014 wurde insgesamt mit einem Defizit der Timeout-Schule von Fr. 611'500 abgeschlossen, in der gleichen Periode wurde ein Defizit von Fr. 154'000 einberechnet. Dies ist um Fr. 457'500 schlechter als erwartet. Aufgrund des schlechten Starts 2015 der Timeout-Schule hat er die Hälfte des Defizits 2014 dazugerechnet, welches noch bis zur Schliessung der Timeout-Schule Mitte des Jahres 2015 hinzukommt. Insgesamt gibt es bis zur Schliessung der Timeout-Schule eine Abweichung zum geplanten Defizit von Fr. 563'000. Er fragt den Gemeinderat, was mit den Schulräumlichkeiten der Timeout-Schule geschieht und ob diese bereits gekündigt sind. Schulpräsident Kurt Vuillemin erklärt, dass kurz nach dem Schliessungsentscheid die Timeout-Schule erfreulicherweise mit sechs bis sieben Schülerinnen- und Schülern voll besetzt ist. Somit sollte das Defizit nicht ganz so hoch ausfallen, wie von Hans Peter Schellenberg berechnet. Ihm ist aber bewusst, dass die Schlussabrechnung der Timeout-Schule schlecht ausfällt. Die Mietverträge laufen noch bis September 2016 und können per Dezember 2015 gekündigt werden. In der Zwischenzeit wird die Musikschule, welche unter Raumnot leidet, diese Räumlichkeiten benutzen. Dies wurde mit dem Besitzer der Liegenschaft aufgrund der Lärmemissionen abgeklärt. Ob diese Räume per 31. Dezember 2015 gekündigt werden oder ob diese die Musikschule länger benutzt oder ob allenfalls diese Räumlichkeiten für einen Kindergarten oder Hort benützt werden können, werden die aktuellen Abklärungen zeigen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr gewünscht werden, leitet der Gemeindepräsident Märk Fankhauser zur Abstimmung über.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Thalwil wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen den Beschluss gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat, 8810 Horgen, erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Mitglieder Gemeinderat
 - b) Leiter DLZ Finanzen **A**
 - c) Leiter DLZ
 - d) Controller
 - e) Kommunikationsbeauftragte
 - f) GemeindeFinanzen.ch GmbH, Karin Fein, Wilackerstrasse 16, 8134 Adliswil
 - g) Rechnungsprüfungskommission
 - h) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - i) Akten GR

0.5.1 Nr. 16

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015

- **Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz von Hans Peter Giger, glp, betreffend Budget 2016**

Gemeindepräsident Märk Fankhauser führt aus, dass nach der Beendigung der ordentlichen Traktanden nun die Anfrage von Hans Peter Giger behandelt wird. Der Gemeindeschreiber Pierre Lustenberger liest die einzelnen Fragen von Hans Peter Giger vor, der Gemeindepräsident Märk Fankhauser die entsprechenden Antworten des Gemeinderates. Zu den Fragen und Antworten gibt es keine Diskussion, einzig hat Hans Peter Giger die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Antworten.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 richtet Hans Peter Giger, glp, Rainstrasse 32, Thalwil eine Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz (GG) an den Gemeinderat und bittet um deren Beantwortung an der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015.

Beantwortung der Anfrage

Frage 1

Ist der Gemeinderat bereit, der Budgetgemeindeversammlung vom Dezember 2015 ein Budget ohne Defizit mit dem bisherigen Steuerfuss zu unterbreiten?

Antwort zu Frage 1

Der Gemeinderat ist zurzeit in einem intensiven und konstruktiven Budgetstrategieprozess, bei welchem sämtliche Leistungen auf der Aufwand- sowie auf der Ertragsseite überprüft und hinterfragt werden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass an der Budget-GV im Dezember kein ausgeglichener Voranschlag 2016 präsentiert werden kann.

Frage 2

Ist der Gemeinderat bereit, für alle eingesparten Posten die Auswirkungen und den Frankenbetrag zu beziffern?

Antwort zu Frage 2

Ja, damit an der Budget-Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 den Stimmberechtigten aufgezeigt werden kann, welche Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden können und welcher Betrag damit eingespart wird. Die Auswirkungen werden jedoch in gewissen Bereichen erst nach geraumer Zeit spürbar werden.

Frage 3

Ist der Gemeinderat bereit, die Stimmberechtigten in den Abstimmungsunterlagen transparent zu informieren, um wieviel das Defizit sinken würde, bei einer Erhöhung des Steuerfusses um 1 %? Ist er zudem bereit aufzuzeigen, um wie viele Prozente der Steuerfuss steigen muss, bei neuen Ausgaben von Fr. 100'000?

Antwort zu Frage 3

Der Gemeinderat wird in der Weisung zum Voranschlag 2016 aufzeigen, wie sich eine Steuerfusserhöhung um 1% (entspricht aktuell Mehreinnahmen von Fr. 600'000) auf das Defizit auswirkt und ebenso welche Steuerfusserhöhung bei Ausgabensteigerungen von Fr. 100'000 d.h. ca. 1/6 %, nach sich ziehen.

Frage 4

Ist der Gemeinderat bereit, die Budgetgemeindeversammlung so zu führen, dass die Stimmberechtigten pro Posten darüber abstimmen können, ob der Betrag eingespart werden soll und ihnen gleichzeitig erklärt wird, um wie viele Prozente der Steuerfuss später erhöht werden müsste, um nach wie vor ein ausgeglichenes Budget zu haben?

Antwort zu Frage 4

Gemäss GG § 46, Ziff. 4 können die Stimmberechtigten zu jedem einzelnen Posten im Voranschlag Anträge stellen. Eine direkte Koppelung mit der Höhe des Steuerfusses ist vom Gesetz her nicht zulässig. Mit der Kenntnis jedoch, wieviel ein Steuerprozent in Franken ausmacht, müsste logischerweise resp. kann der Antrag aus der Versammlung auf eine Steuerfusserhöhung erfolgen.

Hans Peter Giger nimmt die Möglichkeit für ein Schlusswort wahr. Er erwähnt, dass es ihm bei der Anfrage darum ging, dass ein Debakel, wie es an der letzten Versammlung zustande gekommen ist, verhindert werden kann. Es wurden viele Ausgaben beschlossen, jedoch der Steuerfuss nicht erhöht. Der Gemeinderat hat an der Budget-Versammlung den Auftrag erhalten, auf Basis des bisherigen Steuerfusses ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. Ihm ist klar, dass dies nicht möglich ist, ohne unsinnige Kürzungen vorzunehmen. Ihm ist aber wichtig, dass der Gemeinderat aufzeigt, welche unsinnigen Kürzungen vorgenommen werden müssten, um ein ausgeglichenes Budget 2016 vorlegen zu können und nicht nur mitteilt, dass es nicht möglich ist mit dem aktuellen Steuerfuss.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Hans Peter Giger, Rainstrasse 32, 8800 Thalwil
- b) Akten GR A

Der Gemeindepräsident führt aus, dass die Versammlung zum Ende komme. Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Abwicklung der Geschäfte und die Verhandlungsführung der heutigen Versammlung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort.

Das Protokoll liegt nächste Woche – ab Publikation – in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Der Presse dankt der Gemeindepräsident, dass sie über die heutige Versammlung berichtet. Die nächste Versammlung findet am 5. November um 19.00 Uhr statt. Die geplante Herbst-Versammlung vom 17. September 2015 fällt aus.

Der Gemeindepräsident informiert über die noch bis zum 27. Juni dauernden Kulturtage und fordert die Stimmberechtigten auf, die spannenden Angebote zu besichtigen. Ebenfalls informiert er über den Dankeschön-Apéro vom 8. Juli 2015, 18.00 Uhr, im Traumgarten. Prospekte zu beiden Anlässen liegen beim Eingang zur Gemeindehaussaal auf.

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für die Aufmerksamkeit und ihr Kommen und erklärt die Versammlung um 20.50 Uhr als beendet.
